

# RS Vwgh 2002/6/26 2000/12/0238

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2002

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §80 Abs5 Z1;

BDG 1979 §80 Abs9;

GehG 1956 §24a Abs4 idF 1999/I/127;

## Rechtssatz

Die Naturalwohnung wurde dem Beschwerdeführer mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1966 bescheidmäßigt zugewiesen und die Grundvergütung festgesetzt. Mit Dienstrechtsmandat vom 30. März 1994 wurde zwar die Grundvergütung in Anwendung des § 24a Abs. 4 GehG 1956 in der Fassung der 45. GehG-Novelle, BGBl. Nr. 387/1986, jedoch nur im Hinblick auf die Indexveränderung mit dem Betrag von S 148,-- monatlich festgesetzt. Durch die im Zusammenhang mit der Versetzung des Beschwerdeführers in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Oktober 1992 bedingte bescheidmäßige Entziehung der Naturalwohnung nach § 80 Abs. 5 Z. 1 BDG 1979, mit der aber zugleich die Gestattung der tatsächlichen Benützung dieser Wohnung nach § 80 Abs. 9 BDG 1979 erfolgte, änderte sich für die Bemessung der Grundvergütung der Naturalwohnung nichts (Hinweis E 19.7.2001, 2000/12/0081).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000120238.X01

## Im RIS seit

19.09.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)